

Abschrift

Religiöse Erziehung und Schule

Archiv der sozialen Demokratie Bonn, Nachlass Nora Platiel
Box 16, Mappe 22

Vorlage maschinenschriftlich

Im August 2019 wurde ein Literaturhinweis angefügt.

Plan für die Aussprache vom 11. Oktober 1964
zum Thema: Religiöse Erziehung und Schule.

Ausgangspunkt: Die Bedeutung der "Empfehlungen und Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen"¹ aus dem Jahre 1963 hinsichtlich der religiösen Erziehung in den Schulen der Bundesrepublik, unter besonderer Berücksichtigung der Frage, wieweit "religiöse" Erziehung mit einer Erziehung im Sinne eines Bekenntnisses vorwiegend "christlicher" Prägung seitens des Ausschusses gleichgesetzt wird.

Die Stellungnahme des Deutschen Ausschusses ist für uns deshalb von besonderer Bedeutung, weil Grete HENRY Mitglied dieses Ausschusses ist und weil gewisse Formulierungen grundsätzlicher Art als des ganzen Ausschuss. gemeinsame Ueberzeugung hingestellt werden.

So beispielsweise die Ueberzeugung,

"... dass in dem gesamten Geschehen, das den Menschen zur mündigen Person werden lässt, also auch innerhalb der öffentlichen Bildungseinrichtungen vom Kindergarten bis zur Hochschule, der religiösen Erziehung ein einzigartiges Gewicht zukommt, weil es in ihr um die Grundhaltung des Menschen geht". Seite 10 sub I

Weiter heisst es (Seite 11),

"...das Grundphänomen der religiösen Bindung, der die Erziehung sich überall annehmen und deren Festigung sie dienen sollte, ist ... ein Vertrauen, das dem Menschen geschenkt ist, ... gehalten zu sein von einer Kraft und Wahrheit, die menschliche Vernunft übersteigt.

Und später: "...Von den ersten Lebensjahren an ist das Kind daher für religiöse Erziehung empfänglich und bedarf ihrer."

In dem darstellenden Teil A I, wo von den "beiden Aufgaben" die Rede ist, wird ausgeführt, dass auf die "Frage nach Gott" viele, zum Teil entgegengesetzte Antworten, lebendig sind, die sich auf verschiedene Grundüberzeugungen und Glaubenspositionen stützen. Unter ihnen dominiere das Christentum.

Für unsere Ausgangsfrage, wieweit "religiöse" Erziehung in der Schule in Beziehung gesetzt wird zu positiv-christlichen, an ein Bekenntnis gebundenen Glaubensvorstellungen sind folgende Ausführungen von Bedeutung:

Auf S.11 letzter Absatz heisst es:

"...Freilich bedarf sie (die religiöse Erziehung in der Schule N.P.)des erschliessenden und zusichernden Wortes; was den Menschen hält, muss zur Sprache kommen und zwar so, wie es von den verschiedenen Grundpositionen aus verstanden wird. Versuche, ihm einen gemeinsamen Ausdruck zu geben, ...sind misslungen; sie mussten scheitern, weil jede Position - namentlich im Christentum - sich durch solchen Ersatz um das Eigentliche der eigenen Lehre gebracht sah.

"...Religiöse Lehre ist...in unserer Gegenwart nicht für alle gemeinsam möglich, und die Entscheidung darüber, aus welchem Glauben oder aus welcher Grundhaltung sie den Kindern zuteil werden soll, die darüber selber noch nicht mit Sinn befinden können, ist in aller Regel Sache der Eltern."

Während eingeräumt wird, dass die Kinder über eine religiöse Grundhaltung oder über "Glauben" schlechthin "noch nicht mit Sinn befinden können", geht der Ausschuss auf Seite 12, 3.Abs. nun ohne weiteren Uebergang zur Haltung der christlichen Kirchen zum "Religionsunterricht" über, dem eine "zentrale" Stellung zugewiesen wird - und zwar "aus dem Auftrag der Kirche, den Kindern das Wort Gottes zu verkündigen und auszulegen, ihnen die kirchliche Lehre und Ueberlieferung zu übermitteln und sie in die Formen ihres kultischen und sozialen Lebens einzuführen."

Es ist hiernach kein Zweifel daran möglich, dass nach den Ausführungen des Deutschen Ausschusses "religiöse Erziehung" in der Schule verstanden wird im Sinne eines - vor allem eines christlichen-Bekenntnisses.

Es wird überdies darauf hingewiesen, dass in der kirchlichen Dogmatik der beiden christlichen Kirchen tiefgehende Unterschiede bestehen, die eine "gemeinsame" Lehre ausschliessen.

Als die "gemeinsame" Ueberzeugung des Ausschusses wird Seite 13 nochmals zusammengefasst: und zwar als die "gemeinsame Ueberzeugung des Ausschusses" die Forderung der religiösen Erziehung jedes Kindes und Heranwachsenden. In der Schule ist die Grundbedingung für ihr Gelingen, dass es Lehrer gibt, die selber in diesem lebendigen Vertrauen leben. Die Schule muss überdies einer besonderen religiösen Unterweisung Raum geben. Sie ist heute in Deutschland nur als konfessionell oder weltanschaulich getrennter Unterricht möglich."

Frage: Wie verhält sich der eben wiedergegebene Standpunkt, der ausschliesslich vom kirchlich-dogmatischen her bestimmt ist, zu der auf S. 11 des Gutachtens aufgestellten Erklärung, dass sich der Ausschuss - in Würdigung des Unvermögens, die Tiefe der religiösen Grundprobleme zu erreichen- auf den "pädagogischen Aspekt" beschränke?

II. Gegenüber den sub I vom Ausschuss entwickelten Vorstelllungen von "religiöser Erziehung", die in sich widerspruchsvoll, zumindest unklar und uneinsehbar sind, überzeugen die im 2.Teil gemachten Ausführungen hinsichtlich der "sittlichen Normen", der zwischenmenschlichen "weltlichen" Moral und der sogen. "verborgenen Gemeinsamkeiten" ohne weiteres. Es wird auf die Ausführungen Seite 14/15 verwiesen.

Wenn festgestellt wird, dass "sittliche Vernunft in unserer Geschichte durch gemeinsame Erfahrungen herausgefordert worden ist und uns zum Handeln in gleicher Richtung hat zusammenfinden lassen, - (wenn auch die Fragen nach den letzten Gründen auch die nach der Ordnung der Werte und sittlichen Forderungen unter uns verschieden beantwortet werden) - versteht man die Ansicht des Ausschusses nicht, dass "im oben Gesagten der Grund dafür angedeutet..ist, weshalb es heute nicht gelingt, das ethisch Gemeinsame in eine für sich bestehende geschlossene Lehre zu fassen: sie wäre für keine

"Position ohne Einschränkungen und Vorbehalte annehmbar. Versuche, einen eigenen "Moralunterricht" einzurichten, der sich auf die gemeinsame moralische Grundhaltung unsrer Gesellschaft beruft, sind an dieser Schwierigkeit gescheitert. Das Gemeinsame muss schon während der Jugenderziehung in konkreten Begegnungen erfahren werden. Anders lässt es sich nicht festigen, anders lässt sich auch das Bewusstsein nicht wecken, dass es vorhanden ist und wir darauf angewiesen sind."

Frage: Wieso verlegt der Ausschuss hier das Schwergewicht auf die Existenz einer einheitlichen, von sittlichen Normen bestimmten Lehre, die übrigens weitgehend in der Anlage vorhanden ist (Nelson). Die Frage der praktischen auch in der Schule

Erziehungsmöglichkeiten ^ auf ethischer, dogmenfreier Grundlage wird gar nicht untersucht. Schliesslich ist es eine Erfahrungstatsache, dass ausserordentlich viele zwischenmenschliche, auf Solidarität und menschlicher Verbundenheit beruhende Erlebnisse - gerade in der politischen Vergangenheit der Zeit der Verfolgung - konkrete Erlebnisse von stärkster Wirkung waren.

Dieser Teil des Gutachtens des Deutschen Ausschusses enttäuscht durch Unvollständigkeit und mangelnde Vertiefung.

Die Frage an Grete Henry: kann sie die angegebenen Stellungen des Deutschen Ausschusses mit den aus ihnen resultierenden Konsequenzen als die ihren vertreten?

Die vom Deutschen Ausschuss geäußerten Ansichten von der Notwendigkeit einer "religiösen Erziehung" in den Schulen sollten bei unserer Aussprache weiter unter dem Gesichtswinkel geprüft werden,

wie sie sich zu der Nelson'schen Begründung von dem wahren Interesse an der Selbstbestimmung verhalten.

In diesem Zusammenhang sollten die Ausführungen unter IV Seite 21 bis 25 der Nelson'schen Schrift "Die Theorie des wahren Interesses"

einer gründlichen Prüfung unterzogen werden. Die sich aus der Konfrontierung der Stellungnahme des Deutschen Ausschusses mit der Lehre vom "wahren Interesse" ergebenden Fragen würden etwa lauten:

1. Können wir akzeptieren, dass der Begriff des "Religiösen", (der auch in unserem philosophischen Weltbild seinen Platz hat) durch den Deutschen Ausschuss kirchlich-dogmatischen Vorstellungen, die überdies konfessionsgebunden sind, die vor allem "christliches" Glaubensgut beinhalten? unterstellt wird
2. Bedeutet die Bejahung der vom Deutschen Ausschuss geäußerten Auffassungen eine Preisgabe der Nelson'schen Idee vom unverzichtbaren Interesse an der Selbstbestimmung und Preisgabe des Rechtsanspruches unmündiger Kinder, dass ein Bedürfnis nach Befriedigung jenes wahren Interesses" (durch eine dogmenfreie Erziehung) in ihnen erst geweckt werden muss?
3. Teilen wir heute noch die Nelson'sche Auffassung, dass jede "künstliche Bevormundung" widerrechtlich ist?
4. Welche praktischen Konsequenzen ergeben sich aus unseren Ueberlegungen?

Nora Platiel

¹ Deutscher Ausschuss für das Erziehungs- und Bildungswesen. Empfehlungen und Gutachten: 6. Folge. Stuttgart: Klett, 1963.